

Verordnung
der Stadt Freiburg i. Br. als untere Naturschutzbehörde
zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Freiburg i. Br.

vom 22. Dezember 1982

Aufgrund von § 24 und § 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 99) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage der Naturdenkmale ist im amtlichen Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit schwarzer Umrandungslinie eingetragen. Die Verordnung mit amtlichen Lageplänen wird bei der Stadt Freiburg - Untere Naturschutzbehörde - verwahrt. Die Verordnung mit Lageplänen kann während der üblichen Sprechstunden eingesehen werden.

§ 2

Verbote

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie die Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

§ 3
Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage.

§ 5
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 6 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung ein Naturdenkmal entfernt oder Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, verändern oder beeinträchtigen können.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in der Badischen Zeitung am 22.12.1982.

Anlage zur Verordnung vom 22. Dezember 1982

Schutzgegenstand		Schutzzweck	Beschränkung der bisherigen Nutzung	Schutz- und Pflegemaßnahmen
Naturdenkmal				
Anzahl Art Name	Gemeinde, Ortsteil, Flurstück-Nr., Karte/Lageplan			
1 Zeder	Lgb.Nr. 2648, Immentalstr. 3, Lageplan M 1 : 500	Seltenheit und Eigenart	Gartenbereich keine	Im Rahmen der üblichen Baumpflege
1 Rotbuche	Lgb.Nr. 2163/4, Starckenstr. 37, Lageplan M 1 : 500	Seltenheit und Eigenart: Pflanzenbiotop	Gartenbereich keine	Im Rahmen der üblichen Baumpflege
1 Solitäreiche	Lgb.Nr. 6643, Am Dorfbach, Lageplan M 1 : 500	Seltenheit und Eigenart: Pflanzenbiotop	Gartenanlage keine	Wundbehandlung, anschließend übliche Baumpflege
2 Linden	Lgb.Nr. 2530, Karlstr. 75, Lageplan M 1 : 500	Seltenheit und Eigenart: Pflanzenbiotop	Gartenbereich keine	Kontroll- und Pflegemaßnahmen im oberen Stammbereich
1 Zeder				Pflegemaßnahmen zur Vermeidung von Schäden am Gebäude
1 Eibe				Im Rahmen der üblichen Baumpflege
1 Thuja				

Schutzgegenstand		Schutzzweck	Beschränkung der bisherigen Nutzung	Schutz- und Pflegemaßnahmen
Naturdenkmal				
Anzahl Art Name	Gemeinde, Ortsteil, Flurstück-Nr., Karte/Lageplan			
2 Stileichen 1 Ulme	Lgb.Nr. 6574 und 3609/1, Gewann "Gutleutmatte", Lageplan M 1 : 500	Seltenheit und Eigenart: Pflanzenbiotop	Gartenbereich keine	Abgestorbene Äste entfernen, anschließend übliche Baumpflege
1 Pappel	Lgb.Nr. 14018, Alemannenstr. 2, Lageplan M 1 : 500	Eigenart: Pflanzenbiotop	Gartenbereich keine	Pflegemaßnahmen zur Vermeidung von Kronenbruch, anschließend übliche Baumpflege
1 Birke	Lgb.Nr. 2543/1, Schlüsselstr. 2 Lageplan M 1 : 500	Eigenart: Pflanzenbiotop	Gartenbereich keine	Im Rahmen der üblichen Baumpflege
2 Roßkastanien	Lgb.Nr. 8122/1, Schauinslandstr., Lageplan M 1 : 500	Seltenheit und Eigenart: Pflanzenbiotop	Gartenbereich keine	Im Rahmen der üblichen Baumpflege